

Arzneimittelvereinbarung gemäß § 84 SGB V für das Jahr 2018

zwischen



der Kassenärztlichen Vereinigung Rheinland-Pfalz, Mainz
- nachfolgend „KV RLP“ genannt -

und



der AOK Rheinland-Pfalz / Saarland – Die Gesundheitskasse,
Eisenberg



dem BKK Landesverband Mitte, Hannover



der IKK Südwest, Saarbrücken



der Sozialversicherung für Landwirtschaft, Forsten und Gartenbau (SVLFG) als Landwirtschaftliche Krankenkasse, Speyer

den Ersatzkassen in Rheinland-Pfalz

Techniker Krankenkasse (TK)
BARMER
DAK-Gesundheit
Kaufmännische Krankenkasse - KKH
Handelskrankenkasse (hkk)
HEK – Hanseatische Krankenkasse

gemeinsamer Bevollmächtigter mit Abschlussbefugnis:



Verband der Ersatzkassen e. V. (vdek)

- vertreten durch den Leiter der vdek-Landesvertretung RLP -, Mainz



KNAPPSCHAFT

der KNAPPSCHAFT, Bochum, vertreten durch die Regional-
direktion Saarbrücken

- nachfolgend „Verbände der Krankenkassen“ genannt -

Präambel

Die KV RLP und die Verbände der Krankenkassen schließen für das Jahr 2018 die nachfolgende Arzneimittelvereinbarung nach § 84 Absatz 1 SGB V. Ziel dieser Vereinbarung ist es, durch gemeinsames ergebnisorientiertes Handeln auf eine sowohl bedarfsgerechte und wirtschaftliche als auch qualitätsgesicherte Arzneimittelversorgung hinzuwirken, die sich an den medizinisch-wissenschaftlichen Erkenntnissen und an den Richtlinien des Gemeinsamen Bundesausschusses orientiert.

§ 1 Gegenstand, Zielsetzung

- (1) Die KV RLP und die Verbände der Krankenkassen vereinbaren ein Ausgabenvolumen für die von den der KV RLP angehörenden Vertragsärzten nach § 31 SGB V insgesamt veranlassten Ausgaben für Arznei- und Verbandmittel. Daneben definieren sie Versorgungs- und Wirtschaftlichkeitsziele für die Arzneimittelversorgung der Versicherten.
- (2) Ferner vereinbaren sie auf die Umsetzung dieser Ziele ausgerichtete Maßnahmen (zum Beispiel Information und Beratung) sowie Sofortmaßnahmen zur Einhaltung des vereinbarten Ausgabenvolumens innerhalb des laufenden Jahres und treffen Regelungen zum Procedere bei der Zielerreichung und deren Auswirkungen auf die Wirtschaftlichkeitsprüfung.

§ 2 Ausgabenvolumen 2018

- (1) Das vereinbarte Ausgabenvolumen nach § 1 Absatz 1 für das Jahr 2018 beträgt

1.708.054.479 Euro.

In diesem Betrag sind die Auswirkungen der Verträge der Krankenkassen mit pharmazeutischen Unternehmen über Rabatte nach § 130a Absatz 8 SGB V basiswirksam berücksichtigt.

- (2) Zusätzlich vereinbaren die Vertragspartner für das Jahr 2018 ein vorläufiges Sonderausgabenvolumen in Höhe von

25.000.000 Euro

für die Verordnung der nach dem 1. Januar 2014 zur Hepatitis-C-Behandlung neu zugelassenen Arzneimittel (zum Beispiel mit den Wirkstoffen Sofosbuvir, Simeprevir, Daclatasvir). Dieses Sonderausgabenvolumen wird nicht bei der Ermittlung der fachgruppenspezifischen Arzneimittelfallwerte nach Anlage 2 der Prüfvereinbarung zwischen der KV RLP und den Verbänden der Krankenkassen einbezogen.

Arzneimittel zur Behandlung der chronischen Hepatitis C unterliegen – ebenso wie Arzneimittel im Zusammenhang mit der intravitrealen Medikamenteneingabe – nicht der Auffälligkeitsprüfung. Einzelfallprüfungen zum indikationsgerechten Einsatz bleiben hiervon unberührt.

- (3) Korrekturen der Rahmenvorgaben durch die Kassenärztliche Bundesvereinigung und den Spitzenverband Bund der Krankenkassen (GKV-Spitzenverband) für das Jahr 2018 werden in den Verhandlungen für das Folgejahr berücksichtigt.

- (4) Sofern das tatsächliche Ausgabenvolumen für Arznei- und Verbandmittel nach § 84 Absatz 5 Sätze 1 bis 3 SGB V für das Jahr 2018 im Bereich der KV RLP das Ausgabenvolumen nach Absatz 1 nicht überschreitet, werden keine statistischen Auffälligkeitsprüfungen ärztlich verordneter Arznei- und Verbandmittel für das Jahr 2018 durchgeführt.
- (5) Wird anhand des nach § 84 Absatz 5 Sätze 1 bis 3 SGB V ermittelten tatsächlichen Ausgabenvolumens eine Überschreitung des Ausgabenvolumens für das Jahr 2018 festgestellt, so ist diese Überschreitung Gegenstand der Gesamtverträge. Die Vereinbarungspartner berücksichtigen dabei gemäß § 84 Absatz 3 SGB V die Ursachen der Überschreitung, insbesondere auch die Erfüllung der Zielvereinbarung nach § 84 Absatz 1 Nr. 2 SGB V.
- (6) Die KV RLP und die Verbände der Krankenkassen vereinbaren, dass bei Ermittlung der Einhaltung des Ausgabenvolumens die Ergebnisse der Verfahren der Wirtschaftlichkeitsprüfungen für Arzneimittel nach § 106 SGB V zu berücksichtigen sind, die in dem für das Ausgabenvolumen geltenden Vereinbarungszeitraum zahlungswirksam geworden sind, soweit diese in dem vom GKV-Spitzenverband festgestellten tatsächlichen Ausgabenvolumen noch nicht berücksichtigt sind.

§ 3

Wirtschaftlichkeitsziele

- (1) Zur Sicherstellung einer bedarfsgerechten, qualifizierten und wirtschaftlichen Arzneimittelversorgung im Jahre 2018 verständigen sich die Vereinbarungspartner auf die in der **Anlage 1** genannten Wirtschaftlichkeitsziele. Ergänzend hierzu verständigen sich die Vertragspartner auf die in **Anlage 3** definierten allgemeinen Verordnungshinweise.
- (2) Sofern Ärzte die für ihre jeweilige Fach- / Prüfgruppe vereinbarten Zielquoten laut **Anlage 1** in dem dort definierten Umfang erreichen, erfolgt für diese für das Jahr 2018 keine statistische Auffälligkeitsprüfung. Die Verordnungen von Ärzten derselben Fach-/ Prüfgruppe innerhalb einer Praxis, Berufsausübungsgemeinschaft (BAG) oder eines Medizinischen Versorgungszentrums (MVZ) werden zusammengefasst. Hierbei werden die den Zielquoten unterliegenden arztindividuellen Werte aufsummiert und der von den beteiligten Ärzten ausgestellten Gesamtzahl der Parameter „Verordnungen, Packungen, Fälle oder DDD“ gegenübergestellt. Es ergibt sich ein Durchschnittswert für die beteiligten Ärzte nach Satz 1, der für die Messung der Zielerreichung bei den betreffenden Zielquoten maßgeblich ist.

Bei Nichterreicherung der Zielquoten nach Satz 1 erfolgt eine Prüfung nach den fachgruppenspezifischen Arzneimittel-Fallwerten nach **Anlage 2**. Auch hier werden die Verordnungen von Ärzten derselben Fach- /Prüfgruppe innerhalb einer Praxis, Berufsausübungsgemeinschaft (BAG) oder eines Medizinischen Versorgungszentrums (MVZ) – sowohl bei der Ermittlung des Ausgabenvolumens auf Grundlage der fachgruppenspezifischen Arzneimittel-Fallwerte als auch bei der Ermittlung des tatsächlichen Ausgabenvolumens – zusammengefasst. Die weitere Umsetzung erfolgt gemäß Anlage 2 Nr. 3.4 der Prüfvereinbarung.

§ 4

Gemeinsame Arbeitsgruppe

- (1) Zur Analyse und strukturierten Bewertung von Arzneimitteldaten und des Verordnungsgeschehens im Bereich der KV RLP bilden die Vereinbarungspartner eine gemeinsame, paritätisch besetzte Arbeitsgruppe.

Aus den Analyse- und Bewertungsergebnissen erstellt die gemeinsame Arbeitsgruppe konkrete Handlungsempfehlungen für die Ärzteschaft im Bereich der KV RLP. Korrespondierend zu jedem Thema wird eine geeignete Information für die Patienten erstellt, welche die Krankenkassen ihren Versicherten zur Verfügung stellen können.

- (2) Für die gemeinsame Analyse wird der Arbeitsgruppe folgendes Datenmaterial zur Verfügung gestellt:
- die jeweiligen GAmSi-Arzt-Auswertungen ¹
 - die jeweils aktuellen GAmSi-KV-Auswertungen ²
 - auf Anforderung Auswertungen der Verordnungsdaten durch die Gemeinsame Prüfungseinrichtung

Die Vereinbarungspartner werden darüber hinaus verfügbare Analysen und Verordnungsprofile auf KV – und Fachgruppenebene vorlegen.

§ 5

Maßnahmen zur Zielerreichung

- (1) Maßnahmen zur Zielerreichung sind insbesondere die Information und Beratung einzelner oder Gruppen von Vertragsärzten, gezielte Hinweise und Sofortmaßnahmen; hierunter fällt unter anderem die quartalsweise Frühinformation mit GamSi-Arzt-Daten.
- (2) Die KV RLP stellt sicher, dass die in der gemeinsamen Arbeitsgruppe abgestimmten Maßnahmen zur Verordnungsweise in geeigneter Weise an die Vertragsärzte weitergegeben werden.
- (3) Auf die Umsetzung der Ziele mit dem größten Einsparpotential ist vorrangig hinzuwirken. Hierzu erhalten die Ärzte mindestens zweimal jährlich Auswertungen zu ihrem Verordnungsverhalten im Verhältnis zu den definierten Zielen laut **Anlage 1**.
- (4) Zur Unterstützung einer wirtschaftlichen Verordnungsweise durch die Vertragsärzte informieren die Krankenkassen ihre Versicherten in geeigneter Weise über die Vereinbarungsinhalte und insbesondere über die in der Anlage 1 definierten Wirtschaftlichkeitsziele sowie einen wirtschaftlichen Umgang mit Arzneimitteln. Bei Beratungen von Versicherten sollen seitens der Krankenkassen keine Aussagen getroffen werden, welche eine wirtschaftliche Verordnungsweise mit Blick auf die genannten Ziele konterkarieren.
- (5) Sofern sich abzeichnet, dass die Ausgabenentwicklung eine Überschreitung des Ausgabenvolumens nach § 2 erwarten lässt, sind Sofortmaßnahmen einzuleiten.

§ 6

Geltungszeitraum / Anschlussvereinbarung

- (1) Diese Vereinbarung gilt vom 1. Januar 2018 bis zum 31. Dezember 2018.

¹ Inhalte und Verfahren ergeben sich aus der Vereinbarung über die arztbezogene Frühinformation nach § 84 Absatz 5 SGB V (Arznei- und Verbandmittel) vom 4. Juni 2002

² regelmäßig veröffentlicht unter www.gamsi.de

Kommt bis zum Ablauf dieser Vereinbarung eine neue Vereinbarung nicht zu Stande, gelten die Bestimmungen dieser Vereinbarung bis zum Abschluss einer neuen Vereinbarung oder einer Entscheidung durch das Schiedsamt weiter (§ 84 Absatz 1 Satz 3 SGB V).

- (2) Die Vereinbarungspartner werden nach Abschluss von Rahmenvorgaben zwischen der Kassenärztlichen Bundesvereinigung und dem Spitzenverband Bund der Krankenkassen (GKV-Spitzenverband) für das Jahr 2019 in die Verhandlungen über eine Anschlussvereinbarung eintreten.

Saarbrücken, Eisenberg, Mainz, Speyer, 6. Dezember 2017

Kassenärztliche Vereinigung
Rheinland-Pfalz

AOK Rheinland-Pfalz / Saarland
Die Gesundheitskasse

Dr. Peter Heinz
Vorsitzender des Vorstandes

Dr. Irmgard Stippler
Vorstandsvorsitzende

IKK Südwest

BKK Landesverband
Mitte

Prof. Dr. Jörg Loth
Vorstand

Sozialversicherung für Landwirtschaft,
Forsten und Gartenbau (SVLFG)
als Landwirtschaftliche Krankenkasse

Verband der Ersatzkassen e. V. (vdek)

Detlef Oesterwinter

Martin Schneider
Der Leiter der vdek-Landesvertretung
Rheinland-Pfalz

KNAPPSCHAFT,
Regionaldirektion Saarbrücken

Armin Beck
Leiter der Regionaldirektion